

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe aussetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Dünger lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

## § 8

(1) Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankens-

berg sowie der Stadt Kassel“ vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen „Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger-Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. November 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 49/1989 S. 2458

1147

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die östlich der Ortschaft Lamerden gelegenen Kalkmagerrasenflächen, das daran angrenzende Wiesental und Teile eines Diemelaltwassers werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ liegt in der Gemarkung Lamerden der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und Streuobstbestände in den Gemarkungsteilen „Auf der langen Wiese“, „In der Käsegrund“, „Am Bonfied“ und „Unter dem Bonfied“. Es hat eine Größe von 16,20 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil besteht aus mehreren Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Unter dem Dorfe“, „Im Winkel“, „Unter dem Bonfied“, „Der Ingholzberg“, „In der Käsegrund“ und „In der Grube“. Er hat eine Größe von 16,84 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis- und Ausschuß des Kreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Diemelaltarm mit offener Wasserfläche und Röhrlichtzone als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu renaturieren. Weiterhin soll das sich östlich daran anschließende Wiesental mit seinen Streuobstbeständen und den angrenzenden Halbtrockenrasenflächen mit Wacholderbeständen erhalten und die Grünlandflächen mit Heckenstrukturen als Pufferzone gesichert werden.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Störung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;

9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen.

## § 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 7

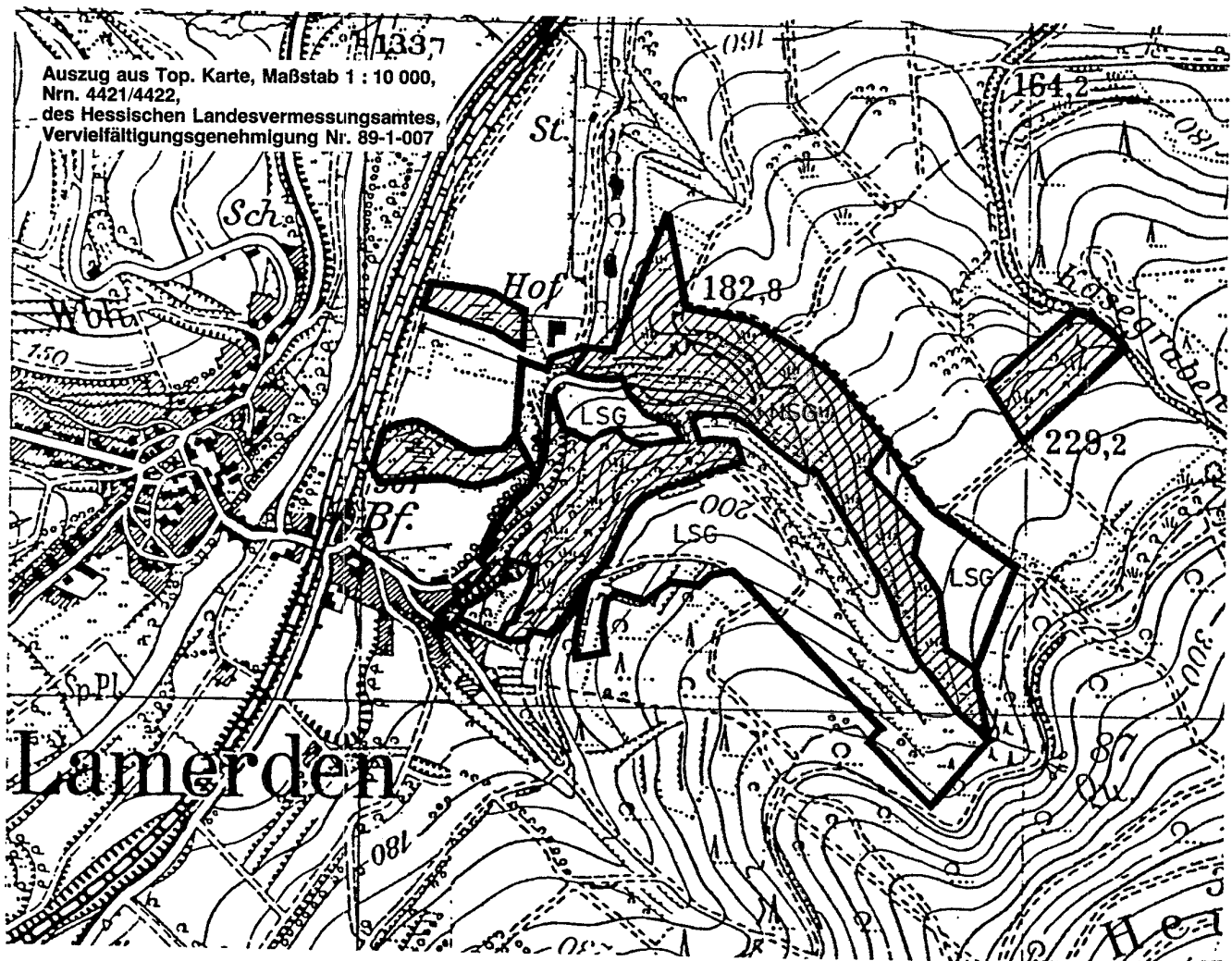
(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);



8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Dünger lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

## § 8

(1) Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel“ vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Hofgeismar“ vom 11. März 1938 (Abl. der Regierung in Kassel, Nr. 11, vom 19. März 1938, S. 45) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. November 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 49/1989 S. 2460

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Handbuch der Zivilverteidigung.** Zivilschutz-Katastrophenschutz-Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hessischen Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkennner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 54. Nachtragsliefg., Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,—DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 54. Nachtragslieferung wird der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. August 1989 gebracht. In den Bundesteil wurden folgende Vorschriften neu aufgenommen: die Verordnung über die Feststellung und Dekung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSV) vom 30. Mai 1989, des weiteren die Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 26. Mai 1987, ferner die Bewertungskriterien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 10. Mai 1988 und schließlich das Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 19. März 1985. Folgende — bereits in der Sammlung befindliche — Vorschriften wurden durch Neufassungen ersetzt bzw. ergänzt: die Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträgerverordnung — ABV) vom 12. Juni 1989 sowie ein Rundschreiben des BZS über die Rechtslage zur Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG. Schließlich wurden Änderungen und Hinweise u. a. bei folgenden Gesetzen vorgenommen: Zivilschutzgesetz, Atomgesetz, Katastrophenschutzergänzungsgesetz, Gesetz zu Artikel 10 GG, Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz, Wehrpflichtgesetz und Zivildienstgesetz. — B

**Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnung.** Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steining, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Vormann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 97. Erg.-Liefg. zu den Bänden I bis III, 260 S., 66,— DM. 82. Erg.-Liefg. zur Vergütungsverordnung Bund/Länder, 110 S., 28,60 DM sowie 81. Erg.-Liefg. zur Vergütungsverordnung VKA, 60 S., 16,— DM, Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die 97. Ergänzungslieferung enthält neben der Auswertung der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit und der laufenden Aktualisierung infolge der Änderung von Rechtsvorschriften

- die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Angestellten, die Arbeiten nach §§ 93 und 97 AFG verrichten,
- die Berücksichtigung des Sprecherausschusses bei den in Betracht kommenden Vorschriften,
- die Anpassung der Kommentierung zu § 40 und der Anhänge zu § 40 an den neuen § 257 SGB V,
- die Änderung des Rdschr. zum MuSchG,
- Erläuterungen zum Altersteilzeitgesetz,
- den TV für das Land Berlin über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik.

Die 82. Ergänzungslieferung zur Vergütungsordnung Bund/Länder enthält im wesentlichen die Auswertung der neuesten Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit und die weitere Aktualisierung sowie die Neufassung des Anhangs 1 zu Teil II Abschn. B und die Änderung des Anhangs zu Teil IV Abschn. D (Schiffslisten), ferner die Änderung der Lehrer-Richtlinien und der Musikschullehrer-Richtlinien nebst der Anpassung der Kommentierung.

Die 81. Ergänzungslieferung zur Vergütungsordnung VKA enthält im wesentlichen die Auswertung der neuesten Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie die Ergänzung der Erläuterungen zu dem Tarifvertrag betreffend Eingruppierung der Musikschullehrer und zu den Musikschullehrer-Richtlinien.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Juni 1989 und bietet dem Benutzer nach wie vor schnellen und sicheren Zugriff auf die für ihn interessanten Vorschriften des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes inkl. der dazugehörigen Kommentierung und Rechtsprechung. Es zeichnet sich nach wie vor durch die sehr ausführliche und kompetente Kommentierung insbesondere der Vergütungsordnung für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes aus.

Amtsrat Uwe Bauer

**Umzugskosten im öffentlichen Dienst.** Von Meyer/Fricke, bearb. von Min.Rat a. D. Wilhelm Cwikowski, Min.Rat Dr. Alfons Felber, Reg.Oberamtsrat Dieter Heun, Verwaltungsrat a. D. Heinrich von Oehsen, Reg.Amtsrat Wolfgang Kreuzmann und Oberamtsrat Franz Schemmerer. 56. Erg.-Liefg., z. 4. Aufl. Loseblattkommentar, Stand Juni 1989, 136 S., 44,90 DM; Gesamtwerk, 2440 S., 2 PVC-Ordn., 144,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg 1. ISBN 3-768-54577-6

Mit der vorliegenden 56. Ergänzungslieferung werden die in den letzten Monaten ergangenen Regelungen zu umzugskostenrechtlichen Vorschriften und im Bereich der allgemeinen Fürsorge in das Werk eingearbeitet. So z. B. die Änderung des Güterkraftverkehrstarifs für den Umzugsverkehr durch die Verordnung TSU Nr. 1/89 vom 7. März 1989 mit der geänderten Tabelle für Beförderungsentgelte, die Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. März 1989 zur Änderung der Mietbetragsrichtlinie sowie zur Gewährung von Beiträgen zum Beschaffen von Wohnungen, die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern vom 5. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen — Ausland sowie das Rundschreiben vom 12. Dezember 1988 über den Austausch von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung mit Großbritannien und Frankreich.

Berücksichtigt sind mit der Ergänzungslieferung auch die zwischenzeitlichen Vorschriftenänderungen für den Bereich der Bundeswehr, so die Erlasse des Bundesministeriums für Verteidigung zu Fahrpreisermäßigungen im Rahmen der Trennungsgeldverordnung, zur Gewährung von Mietbeiträgen und zur Auslandsschulbeihilfe.

In die Vorschriftenammlung sind für den Bereich des Landes Niedersachsen die einschlägigen Änderungen des niedersächsischen Beamtengesetzes vom 8. März 1989, der Rundlaß des Ministers der Finanzen vom 25. Januar 1989 zur Einschränkung der Absenkung der Eingangsbesoldung und die allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. Januar 1989 zur Bewilligung und Zahlung von Trennungsgeld in seinem Geschäftsbereich eingearbeitet worden.

Neben der Vorschriftenergänzung liegt der andere Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung gemäß der Zielsetzung des Werkes auf der Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften. Insoweit wurde die Kommentierung des § 14 des Bundesumzugskostengesetzes grundlegend neu bearbeitet sowie die der §§ 2 und 4 in verschiedenen Teilen unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung und Vorschriftenlage überarbeitet. Ferner wird dem Benutzer mit dieser Lieferung eine umfassende Erläuterung des § 3 der Auslandstrennungsgeldverordnung angeboten.

Im Länderbereich sind die Verzeichnisse sonstiger umzugskostenrechtlicher Vorschriften für die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen aktualisiert worden. Mit der Einarbeitung der neuen und geänderten Vorschriften sowie den Kommentierungen durch die 56. Ergänzungslieferung ist der Kommentar in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden. Oberamtsrat Dieter Franz

**Vorbereitender Brandschutz.** Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB), Bonn, bearb. von Dipl.-Chem. K. Möbius. Loseblattwerk, 51. Erg.-Liefg., Grundwerk inkl. MwSt. 880,— DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-920-57001-4

Die 51. Ergänzungslieferung umfaßt alle Änderungen bis Juni 1989.

Der Umfang der vorliegenden Lieferung wird eindeutig durch die umfangreichen Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), die für den Brandschutz überragende Bedeutung haben, bestimmt; fast 40 v. H. der in der Sammlung vorhandenen Regeln wurden auf Grund gewonnener Erkenntnisse bei Großbränden ergänzt! Ebenso erfuhren die Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS) durch neue Regeln über Betriebs- und -unterweisungen sowie über den Gefahrstoffumgang in Schulen eine wichtige Ergänzung.

Erwähnenswert sind die gemeinsam vom Verband der Sachversicherer (VdS) mit der VFDB aufgestellten Regeln über den Brandschutz in Krankenhäusern. Die bauaufsichtlichen Anforderungen an elektrische Verriegelung von Türen in Rettungswegen des Instituts für Bautechnik wurden bereits inhaltlich durch Erlaß für das Land Hessen eingeführt.

Die übrigen Ergänzungs- und Änderungsblätter betreffen bereits in der Sammlung vorhandene Bestimmungen wie Brandschutzgesetze und -verordnungen, Kehr- und Überprüfungsordnungen für Feuerungsanlagen, Neuzulassungen von Feuerschutztüren und -toren verschiedenster Art, von Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, geänderte Prüfungsgrundsätze für Feuerschutzklappen in Lüftungsanlagen, Einführungslerisse der Bundesländer zu DIN 4102, Prüfstellen für Baustoffe und Bauteile u. a. m.

Aus Art, Zahl und Umfang der Ergänzungsblätter kann jeder Benutzer leicht erkennen und abschätzen, welche Zeit und Geduld fordernde Arbeit ihm durch diese Ergänzungslieferung abgenommen wird. Tech. Amtsrat Wolfgang Schulz

3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landchaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 22/1992 S. 1236

456

### Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in der Wasserrechtssache der Volkswagen AG — Werk Kassel —

Die gegen den Antrag der Volkswagen AG — Werk Kassel — 3500 Kassel

- a) auf Bewilligung des Rechtes, Grundwasser aus den auf dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 2, Flurstück 9/37, liegenden Werksbrunnen 1, 2, 3, 4 und 5 in einer Menge bis zu 250 m<sup>3</sup>/h, 6 000 m<sup>3</sup>/d, 40 000 m<sup>3</sup>/w, 1 800 000 m<sup>3</sup>/a zutagezufördern, um es als Trink- und Brauchwasser zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen, sowie
- b) auf Erteilung einer Erlaubnis, Grundwasser von zusätzlich 50 m<sup>3</sup>/h, 1 200 m<sup>3</sup>/d zutagezufördern, wobei die Grundwasserentnahme von insgesamt 300 m<sup>3</sup>/h, 7 200 m<sup>3</sup>/d, 40 000 m<sup>3</sup>/w, 1 800 000 m<sup>3</sup>/a nicht überschritten wird,

rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden am

**Dienstag, dem 16. Juni 1992 um 9.00 Uhr,**

im Konferenzraum 119 (Stadtverordnetensitzungssaal) in der Stadthalle Baunatal, Marktplatz 14 (Zugang von Friedrich-Ebert-Allee), in Baunatal Ortsteil Altenritte, erörtert.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermines. Eine besondere Benachrichtigung derjenigen, die Einwendungen erhoben haben, entfällt damit (§ 73 Abs. 6 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 107 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 i. V. m. § 73 Abs. 6 letzter Satz des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Kassel, 14. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

38/1 — B 15

StAnz. 22/1992 S. 1242

457

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987 und das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989

vom 12. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987 (StAnz. S. 659) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

#### Artikel 2

§ 1 Abs. 6 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2460) erhält folgende Fassung:

- „6. Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

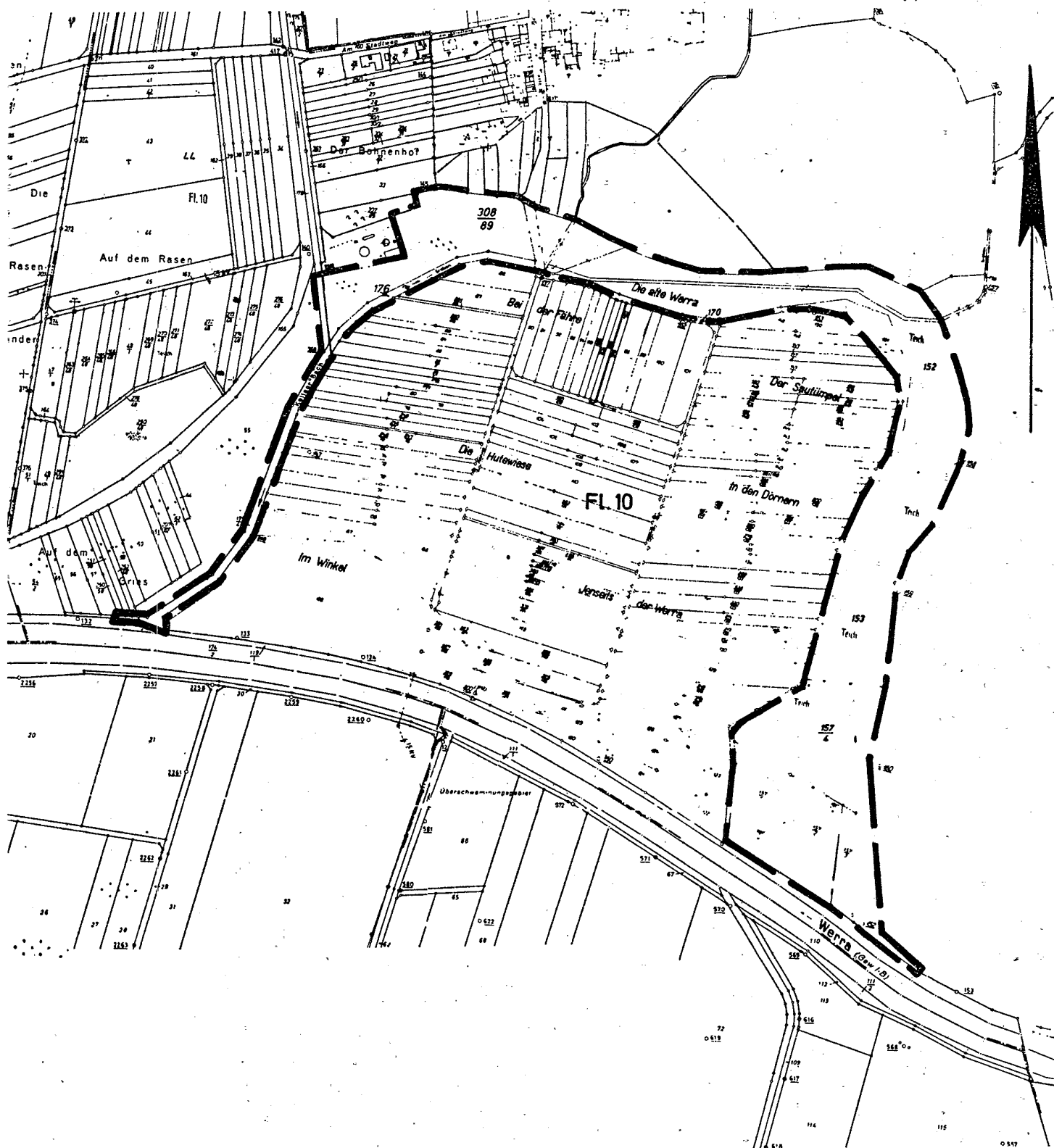
Kassel, 12. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 22/1992 S. 1242



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 12. Mai 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987  
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Werra-Meißner-Kreis  
Gemeinde: Meinhard  
Gemarkung: Schwebda  
Flur: 10



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 12. Mai 1992 zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989  
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Kassel  
Stadt: Liebenau  
Gemarkung: Lamerden  
Flur: 5 und 6